

illwerke vkw | Weidachstr. 6 | 6900 Bregenz

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Organisationseinheit: Organbetreuung
Bearbeiter/Zeichen: Mag. Bettina Grabherr GBET
Telefon: +43 6648 0159-72850
Fax: +43 6648 0159-17072850

Bregenz, 24.06.2026

Per E-Mail an recht-post@e-control.at

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Stromkennzeichnungsverordnung 2022 – KenV 2022 – Novelle 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Stromkennzeichnungsverordnungsverordnung 2022 – KenV 2022 – Novelle 2026 Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen die vorliegende Novelle der Stromkennzeichnungsverordnung sowie die darin enthaltenen Klarstellungen, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung an das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG), die Berücksichtigung neuer Marktmodelle (z.B. Strombezugsverträge/Power Purchase Agreements, gemeinsame Energienutzung) sowie die Präzisierungen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Herkunftsnachweisen.

Aus unserer Sicht bedarf es in einzelnen Punkten klarstellender Konkretisierungen, um eine einheitliche, praktikablere und effizientere Umsetzung sicherzustellen.

Wir erlauben uns Stellung zu nehmen wie folgt.

Zu § 10a

Klarstellung zur Kennzeichnungspflicht im Rahmen von Strombezugsverträgen (PPAs)

In § 10a Abs. 1 S2 der vorgeschlagenen Verordnung soll geregelt werden, dass die Kennzeichnung der Mengen, die über Strombezugsverträge geliefert werden, auch vom Anlagenbetreiber durchgeführt werden kann. Allerdings wird nicht präzisiert, unter welchen Voraussetzungen diese Kennzeichnungspflicht auf den Anlagenbetreiber übergeht, d.h. ob es dafür etwa einer vertraglichen Regelung bedarf. Wir bitten hierzu um Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen die Kennzeichnungspflicht vom Lieferanten auf den Anlagenbetreiber übergeht und wie dies einheitlich in der Stromkennzeichnung abzubilden ist. Außerdem wäre aus unserer Sicht hilfreich, zu regeln, welche Dokumentations- und Nachweiserfordernisse in solchen Fällen im System zu hinterlegen sind.

illwerke vkw AG

Weidachstraße 6 | 6900 Bregenz | Austria | T +43 5574 601-0 | info@illwerkevkw.at | www.illwerkevkw.at
Aktiengesellschaft | Sitz: Bregenz | Firmenbuchgericht: LG Feldkirch | Firmenbuchnummer: FN 59202 m | UID-Nr.: ATU 36737402

Kontoführung in der Stromnachweisdatenbank

Wenn Anlagenbetreiber die Stromkennzeichnung selbst übernehmen, haben sie die Entwertung der zum Strombezugsvertrag korrespondierenden Herkunftsnachweise in der Stromnachweisdatenbank durchzuführen. Die vorgeschlagene Bestimmung in § 10a Abs. 1 legt jedoch keine Details zur Kontoführung in der Stromnachweisdatenbank oder zu den Abläufen bei der Entwertung von Herkunftsnachweisen fest. Wir bitten daher um eine Konkretisierung insbesondere hinsichtlich der Einrichtung entsprechender Konten, der Zugriffs- und Berechtigungslogik, der Übertragung von Herkunftsnachweisen sowie der zeitlichen und systemseitigen Abwicklung und Entwertung.

Sonstige Anregungen

Nach §§ 87, 88 EIWG übt die E-Control im Rahmen Novellierung der Stromkennzeichnungsverordnung ihre Verordnungsermächtigung aus, nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung zu erlassen. Insbesondere bei nachfolgenden Themen, bedarf es aus unserer Sicht detaillierterer Regelungen oder allenfalls weiterer Leitfäden.

Konkretisierung der operativen Abwicklungsprozesse

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vollzugspraxis wird angeregt, die operativen Prozesse im Bereich der Stromkennzeichnung im Hinblick auf die Abwicklung von Strombezugsverträgen insbesondere hinsichtlich § 10a der vorliegenden Verordnung weiter zu konkretisieren. Dies umfasst insbesondere die zeitliche und prozessuale Abfolge der Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie die Rollenverteilung zwischen den beteiligten Marktteilnehmern und deren Abbildung in den zugrunde liegenden Systemen und Datenbanken.

Einordnung von Strombezugsverträgen im Kontext des „gemeinsamen Handels“

Eine Klarstellung zur Einordnung von Strombezugsverträgen im Kontext des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen wäre aus Sicht der Praxis hilfreich, um eine einheitliche Auslegung sowie eine konsistente Prüf- und Vollzugspraxis sicherzustellen.

Begleitende technische Spezifikationen

Für die effiziente Umsetzung der vorgesehenen Regelungen wäre eine frühzeitige Bereitstellung ergänzender technischer Spezifikationen bzw. Leitfäden (insb. zur Abbildung in der Stromnachweisdatenbank) zweckmäßig. Sofern eine Regelung nicht im Rahmen der Verordnung erfolgt, wird um entsprechende Klarstellungen in nachgelagerten technischen Spezifikationen oder Leitfäden ersucht.

Wir möchten Sie bitten, die in diesem Schreiben vorgeschlagenen Punkte zu berücksichtigen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

illwerke vkw AG